

Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Arbeitsleben sind **ausreichende Sprachkenntnisse**.

Diese können in der Regel in einem **Integrationskurs** oder für Jugendliche durch einen **Schulabschluss in einer allgemeinbildenden Schule** gewonnen werden.

Der Integrationskurs ist das Grundangebot zur Integration in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 43 AufentG). Er besteht aus zwei Teilen: im ersten Teil aus einem Sprachkurs bis zum Sprachniveau B1, im zweiten Teil aus einem Orientierungskurs mit einer Einführung in Geschichte, Politik, Rechtsordnung und Kultur in Deutschland.

Der Integrationskurs wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen: Dem „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ), der skaliert die Sprachkompetenz (A2/B1) nachweist, sowie dem „Test Leben in Deutschland“, der die im Orientierungskurs erworbenen Kenntnisse nachweist. Besteht der Teilnehmende DTZ mit B1 und Test Leben in Deutschland, erhält er vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das „Zertifikat Integrationskurs“.

Besteht ein Teilnehmender die Prüfung DTZ nicht mit B1, erhält er nach Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einmalig 300 Wiederholungsstunden. Im Anschluss erfolgt eine erneute Prüfung DTZ.

Für Teilnehmende ohne Alphabetisierung gibt es einen speziellen Integrationskurs: den 1300 UE (Unterrichtseinheiten) umfassenden Alphabetisierungskurs. Die Notwendigkeit stellt der Kursträger in einem Einstufungstest fest, Darüber hinaus besteht für Jugendliche im Alter von 16-27 Jahren die Möglichkeit, anstelle des allgemeinen Integrationskurses an einem Jugendintegrationskurs teilzunehmen. Dieser umfasst insgesamt 1000 UE.

Weitere grundsätzliche Voraussetzung für Arbeit oder Ausbildung ist die **Erlaubnis** zu einer Ausbildung oder Beschäftigung **durch die zuständige Ausländerbehörde**. Siehe Eintrag im Ausweisdokument: *„Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt. Selbständigkeit oder vergleichbare Beschäftigung nicht erlaubt“*

Hinweis: Flüchtlinge aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien („Balkanstaatler“) erhalten keine Arbeitserlaubnis, und damit auch keine Ausbildungserlaubnis .

Anerkannten Flüchtlingen stehen alle Wege in Arbeit und Ausbildung offen.

Flüchtlinge, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Erlaubnis des Ausländeramtes einholen.

Geduldete Flüchtlinge können eine **Ausbildungsduldung** beantragen.

Ausbildungsduldung:

Duldung bedeutet die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG).

Zum Absolvieren einer beruflichen Ausbildung („qualifizierte Berufsausbildung“) kann eine Duldung bis zum Ende der Ausbildung erteilt werden, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. (z.B. „Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar“ – **Passbeschaffungspflicht**). In der Regel ist der **Nachweis der Identität** nötig.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer auf jeden Fall verlängert werden, wenn weiter ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung keine Übernahme im Ausbildungsbetrieb, muss innerhalb von 6 Monaten eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf aufgenommen werden. Danach erlöscht die Aufenthaltserlaubnis. Flüchtlinge, die eine **Ausbildung abbrechen**, erhalten einmalig eine Duldung für 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes.

Die Ausbildungsduldung muss beim Regierungspräsidium Karlsruhe über die jeweilige Ausländerbehörde beantragt werden.

Beratung: zuständige Ausländerbehörde; Agentur für Arbeit, Jobcenter, Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in Schwäbisch Hall, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg in Stuttgart www.fluechtlingsrat-bw.de Siehe auch Adressliste. außerdem :

Broschüre: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, Leitfaden für Unternehmen. Deutscher Industrie und Handelskammertag DIHK 3. Auflage, Februar 2017:DIHK 2017

Übersicht

Status	Kein Recht zum Aufenthalt, Ausreisepflicht ausgesetzt
Asylantrag	abgelehnt
Duldung erteilt, wenn	Ausreise wegen Hindernis nicht möglich, z.B. wenn qualifizierte Ausbildung aufgenommen wird
Gültigkeitsdauer	Bei Qual. Ausbildung für die Zeit der Ausbildung
Verlängerung	Bis zu 1 Jahr, 6 Monate bei Abbruch der Ausbildung
Arbeitsmarktzugang	Grundsätzlich eingeschränkt